

## **Ergänzung zum Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 und Nachanträge 2021**

### **1. Grundlagen**

Die Grundlage für das ergänzende Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 bildet das bereits beschlossene Verfahren zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in den Jahren 2021 und 2022 gemäß Beschluss V0780/21, Anlage 1.

### **2. Einjährig geförderte Angebote**

Das Angebot des Trägers **Quilombo „Eine Welt“ Verein** wurde 2021 zunächst nur einjährig gefördert, da der Verwaltung des Jugendamtes keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorlag. Die Anerkennung über Kulturbüro Dresden - Büro für freie Kultur- und Jugendarbeit Dresden e. V. liegt der Verwaltung des Jugendamtes seit 24. September 2021 vor. Die finanziellen Mittel zur Förderung des Angebotes in 2022 wurden bereits mit Beschluss V0780/21 (Anlage 3) gebunden.

### **3. Bemessung der Zuwendung/Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach den Ausgaben, die notwendig sind, um die Jugendhilfeleistung zu erbringen sowie der Finanzkraft des Trägers durch Berücksichtigung von Eigen- und Drittmitteln sowie Eigenleistungen. Dabei findet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung. Eigenleistungen werden in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigt.

Die neu beantragten Angebote (Anlage 2, Liste 1, lfd. Nr. 1 bis 6, 9 ) sind aufgrund der Abwägung der jugendhilfeplanerischen Einschätzung und der zur Verfügung stehenden Mittel als nicht prioritär einzuordnen und konnten daher in der Förderung für das Jahr 2022 keine Berücksichtigung finden.

#### **3.1 Einrichtungen und Dienste - Anlage 2, Liste 1**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, die keine Mehrjahresförderung haben, bemisst sich für das Jahr 2022 gemäß Anlage 2, Liste 1.

#### **3.2 Förderung von Dachorganisationen**

Die Förderung von Dachorganisationen wird 2022 analog des Beschlusses V0780/21, Anlage 2, Liste 4 fortgeführt.

#### **3.3 Schulsozialarbeit – Anlage 2, Liste 5**

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich analog Punkt 3.1.

Abweichend davon wird eine jährliche Sachkostenpauschale (gerundet auf volle 50 Euro) für die Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit gewährt (vgl. Beschluss V0555/20), die sich in der Regel wie folgt zusammensetzt:

- 10 Prozent der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Entgeltgruppe TVöD-SuE S11b Stufe 3 als Verwaltungsumlage je geförderte VzÄ
- 5 Prozent der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Entgeltgruppe TVöD-SuE S11b Stufe 3 für sonstige Sachkosten je geförderte VzÄ

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung.

### **3.4 Jugendverbandsarbeit – Anlage 2, Liste 2**

Vereine und Verbände, welche die Maßgaben nach §§ 74 und 12 SGB VIII erfüllen, erhalten eine Zuwendung, welche sich nach einem Gesamtbudget in Höhe von 271.690,18 Euro für das Jahr 2022 richtet.

Der Zuwendungsbetrag berücksichtigt Raumkosten und eine pauschale Mitglieder- und Jugendgruppenförderung. Dabei werden die Mitgliederzahlen (junge Dresdner\*innen bis 26 Jahre) und Anzahl der Jugendgruppen zugrunde gelegt. Ausgewählte Antragsteller\*innen erhalten zusätzlich Fördermittel zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen.

Der mit Beschluss V0780/21 beschlossene Etat für das Jahr 2022 wird mit dem Hintergrund, dass mehrere Träger keinen Förderantrag für 2022 gestellt haben, nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages.

### **3.5 Jugendleiterschulungen – Anlage 2, Liste 3**

Jugendleiterschulungen werden gemäß VwV Jugendhilfe gefördert. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetrages. Die Bewilligungssumme entspricht der Antragshöhe.

### **3.6 Internationale Jugendbegegnungen – Anlage 2, Liste 5**

Internationale Jugendbegegnungen werden gemäß VwV Jugendhilfe gefördert. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Bewilligungssumme entspricht der Antragshöhe.

## **4. Veränderungen in den Etats 2022**

### **4.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit**

Mit dem Etat werden Verträge zur Gewährung der aufgabenbedingten, flexiblen und bedarfsgerechten Leistung abgeschlossen. Entsprechend Beschluss V0780/21 wurde aus Mehrerträgen der Etat um 120.373,68 Euro für 2022 auf die ursprünglich geplante Etathöhe aufgestockt.

Gemäß § 80 SGB VIII sind die Angebote Jugendwerkstätten/Produktionsschulen als Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene gemäß § 13 SGB VIII in der Leistungsart Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit kurzfristig im Bestand eingeordnet. Die Träger der freien Jugendhilfe werden zum Förderprogramm der Sächsischen Aufbaubank (ESF) durch das Jugendamt in Höhe von bis zu zehn Prozent kofinanziert. Drei der geförderten Maßnahmen laufen im Jahre 2022 zu unterschiedlichen Terminen aus. Die ursprüngliche Laufzeit für diese Maßnahmen soll seitens des Fördermittelgebers bis zum 30. September 2022 unter der Voraussetzung, dass das Jugendamt weiterhin kofinanziert, verlängert werden.

Aktuell werden die Angebote am Übergang Schule/Beruf in einem planerischen Prozess betrachtet. Ableitungen für die perspektivische Entwicklung der Leistungsart ab Oktober 2022 und damit auch für die bestehende Infrastruktur sind im Jahr 2022 zu erwarten und bedingen eine weitere Vorlage zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2022 im Zeitverlauf. In diesem Kontext sind auch die Rahmenbedingungen und Förderquoten der neuen ESF-Periode zu beachten, welche ebenso erst im Jahresverlauf 2022 verbindlich bekannt gegeben werden. Erste Aussagen dazu weisen auf eine vorgesehene erforderliche Erhöhung der kommunalen Kofinanzierungsquote hin.

#### 4.2 Etat Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)

Mit Beschluss V0780/21 des Jugendhilfeausschusses war vorgesehen, das Verfahren zur Finanzierung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) neu zu ordnen. Ziel war es dabei, eine Finanzierung der Leistungen über Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII, damit rechtskonform und außerhalb der Produkte zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe umzusetzen.

Nach Sinn und Zweck der Leistung und in der praktischen Umsetzung werden diese Leistungen nunmehr als besondere Form der Hilfen zur Erziehung nach §§ 52, 36 (i. V. m. § 10 JGG) allgemein anerkannt.

Ein entsprechender Antrag (siehe A0271/21) zur Finanzierung der von Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren ab 1. Januar 2022 nach §§ 77, 52, 36, 27 Abs. 3 SGB VIII befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Gremienumlauf und soll am 2. Dezember 2021 im Jugendhilfeausschuss beschlossen werden. Nach Beschlussfassung soll der Etat für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 561.250 Euro aus der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe in das in das Budget der Hilfen zur Erziehung umverteilt werden.

#### 4.3 Etat für Widersprüche

Für Widersprüche wird ein Etat vorgehalten.

### 5. Nicht verbrauchte und zusätzlich zur Verfügung gestellte Mittel

Für das Jahr 2022 stehen folgende nicht verbrauchte und zusätzliche Mittel zur Verfügung:

nicht verbrauchte Mittel 2021:	47.752,76 Euro
Erhöhung der Landesmittel nach SächsKomPauschVO (Jugendpauschale) 2021	17.582,00 Euro
Erhöhung der Landesmittel nach Richtlinie Schulsozialarbeit 2021	155.590,56 Euro
Erhöhung der Landesmittel nach Richtlinie Schulsozialarbeit 2022	426.071,37 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>646.996.69 Euro</b>

Diese werden nach folgenden Prioritäten verteilt:

- **Schulsozialarbeit**  
Durch die Erhöhung der Landesmittel werden die im Bestand mit Beschluss V0780/21 eingeordneten Schulstandorte auch im Jahr 2022 gefördert. Dadurch verringert sich der kommunale Kofinanzierungsanteil für Schulsozialarbeit zugunsten des Gesamtbudgets der Förderung freier Träger.
- **Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit**  
Entsprechend Beschluss V0780/21 wurde aus Mehrerträgen der Etat um 120.373,68 Euro für 2022 auf die ursprünglich geplante Etathöhe aufgestockt.
- **Nachanträge 2021 (Anlage 4)**  
Im Laufe des Förderjahres 2021 sind den Trägern der freien Jugendhilfe weitere Kosten über die ursprüngliche Bewilligungssumme hinaus entstanden. Es handelt sich dabei um unabweisbare Kosten (bspw. Mietkostensteigerungen, Betriebskostenabrechnungen oder Instandhaltungsmaßnahmen), die einer Nachbewilligung bedürfen. Für das Jahr 2021 werden Nachanträge in Höhe von 46.615,97 Euro bewilligt.
- **Internationale Jugendbegegnungen (Anlage 2, Liste 5)**  
Mit Beschluss V0780/21 wurde im Bereich der Internationalen Jugendbegegnungen für 2022 ein Budget in Höhe von 20.000 Euro vorgesehen. Aufgrund der hohen bedarfsgerechten Nachfrage muss über den Beschluss V0780/21 hinaus eine Bewilligung in Höhe von insgesamt 21.698,13 Euro erfolgen.

▪ **Jugendleiterschulungen (Anlage 2, Liste 3)**

Mit Beschluss V0780/21 wurde im Bereich der Jugendleiterschulungen für 2022 ein Budget in Höhe von 11.095,00 Euro vorgesehen. Aufgrund der hohen bedarfsgerechten Nachfrage muss über den Beschluss V0780/21 hinaus eine Bewilligung in Höhe von insgesamt 14.665,00 Euro erfolgen.

▪ **Unvorhergesehene Bedarfe und Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat**

Weitere nicht verbrauchte und zusätzlich zur Verfügung gestellte Mittel werden gemäß Beschluss V0780/21 zu gleichen Teilen in die folgenden Etats verteilt:

- a. in den Kofinanzierungs- und Ausgleichsetat in Höhe von 154.961,46 Euro und
- b. in den Etat für unvorhergesehene Bedarfe nach § 80 SGB VIII in Höhe von 154.961,47 Euro.